

Satzung

Förderverein der Laiblinsschule Pfullingen e. V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Laiblinsschule Pfullingen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Laiblinsschule Pfullingen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (2) Der Verein unterstützt die vielfältigen Bemühungen der Schule zur Förderung und zum Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten im Rahmen der verlässlichen Grundschule,

die Förderung des Schullebens durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von außerunterrichtlichen und außerschulischen Aktivitäten.
- (4) Der Verein fördert die Mitwirkung der Eltern am schulischen Leben und der pädagogischen Arbeit der Schule.
- (5) Zur Zielerreichung arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule zusammen.
- (6) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r eines Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt, muss Mitglied im Förderverein sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine unterzeichnete Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke. Die Zustimmung zur Datenverarbeitung erfolgt mit Beitritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Tod,
 - Auflösung einer juristischen Person,
 - Ausschluss.
- (2) Mit dem Austritt eines Mitglieds erfolgt keine Vermögensauseinandersetzung. Ein Abfindungsanspruch besteht nicht.
- (3) Eine Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie muss schriftlich

erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Geschäftsjahresende dem Vorstand zugehen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei:

- vereinsschädigendem Verhalten,
- groben Verstößen gegen Vereinsziele,
- Beitragsrückstand trotz Mahnung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge und Finanzierung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe. Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.

(2) Beiträge und Einnahmen dienen insbesondere der:

- außerunterrichtlichen Betreuung an Schultagen,
- Anschaffung von Betreuungsmaterialien,
- Unterstützung von schulischen Projekten, für die keine oder unzureichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(5) Der Verein kann Eigentum im Rahmen seiner Zwecke erwerben. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.

(2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand

bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Externe Dienstleister können für Finanz- oder Lohnangelegenheiten beauftragt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Ab einem Betrag von 1.000 Euro vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Personalentscheidungen bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann gewährt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich darüber.
- (8) Aufwendungen im Rahmen der Amtsausübung werden gemäß § 670 BGB erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - Aufgaben und Tätigkeitsfelder,
 - Geschäftsbericht und Jahresabschluss,
 - Beiträge,
 - Vorstandswahl und -entlastung,
 - Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Vereinszweckänderung und Auflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Gäste können auf Beschluss der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (4) Jede ordentlich einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden offen per Handzeichen gefasst. Geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (7) Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Ein Mitglied darf maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (9) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
- (11) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich. Mitglieder ohne technische Möglichkeiten können schriftlich abstimmen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Kassenprüfer für ein Jahr.
- (2) Diese prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.
- (3) Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Vereinsangestellte sein.

§ 11 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Verein kann ergänzende Ordnungen (z. B. Geschäftsordnungen) beschließen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben des Finanzamts oder Registergerichts ohne Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sie geringfügig sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Pfullingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Laiblin Schule zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

Pfullingen, den 24.06.2025